

Jugendamt/freie Träger	1983/84	1986
7900 Ulm Kreisjugendamt Alb-Donau-Kreis	Arbeitsw.	Arbeitsw.
7900 Ulm Stadtjugendamt	keine Maßnahmen	Arbeitsw. Betreuungsw. erz. Gruppen.
7920 Heidenheim Kreisjugendamt	Arbeitsw. Täter-Opfer-A.	Arbeitsw.
7950 Biberach Kreisjugendamt	Arbeitsw. - -	Arbeitsw. Verkehrskurs Täter-Opfer-A.
7980 Ravensburg Kreisjugendamt	Arbeitsw. erz. Gruppen.	keine Antwort
7990 Friedrichshafen Kreisjugendamt Bodenseekreis	Arbeitsw. Täter-Opfer-A.	Arbeitsw. Täter-Opfer-A.

Das Projekt Handschlag des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e.V.,
Reutlingen

In letzter Zeit nimmt im Rahmen der Diskussion um ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und im Zuge der sogenannten Diversionsdebatte der Täter-Opfer-Ausgleich eine zunehmend wichtigere Rolle ein. Von den einen als adäquate Maßnahme im Umgang mit Jugendkriminalität hervorgehoben, bedeutet er für die Kritiker oft nur ein pädagogisches Anhängsel und somit die Ausweitung sozialer Kontrolle.

Im folgenden wird nicht auf diese sicherlich notwendige Diskussion eingegangen, sondern auf die Vorstellungen und Erfahrungen des Praxisprojekts Handschlag in Reutlingen abgezielt.

Rahmenbedingungen

Seit 01.04.1985 wird in Reutlingen das Projekt unter der Trägerschaft des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." - der sich seit Anfang der 70er Jahre in der Straffälligenhilfe einen Namen gemacht hat - durchgeführt. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit auf die Dauer von 2 Jahren als Modell gefördert. Dabei leistet der Bund 75 % der Gesamtkosten, der Restbetrag muß vom Trägerverein erbracht werden. Beschäftigt sind 2 Mitarbeiter, wobei die Stellenbeschreibung im einen Fall mehr die wissenschaftliche Begleitung und im anderen Fall die praktische Durchführung der sozialarbeiterischen Aufgabenstellung betont.

...

Es besteht eine enge Zusammenarbeit in der Theorie mit dem Institut für Erziehungswissenschaft I der Universität Tübingen, dort wurden auch die ersten Impulse zu diesem Projekt gegeben. Ein Arbeitskreis wurde gegründet von in der Straffälligenpraxis Tätigen, Kriminologen, Soziologen, Juristen, sowie das Jugendamt als zukünftigem Ansprechpartner. Seit dem Beginn des Projekts besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit in der Praxis mit der Jugendgerichtshilfe des Landratsamts Reutlingen, die Kontakte bestehen auch auf informeller, unbürokratischer Ebene. Zur Kooperation mit Staatsanwaltschaft und Richtern kann gesagt werden, daß sie sich im Verlauf des Projekts zunehmend konstruktiv entwickelt.

Bezüglich der Rahmenbedingungen ist noch die Schaffung eines aus Bußgeldern und Spenden gespeisten Opferfonds zu nennen. Verlangt der Geschädigte finanzielle Wiedergutmachung und verfügt der Täter über kein eigenes Einkommen, so besteht die Möglichkeit, daß er sich bei gemeinnütziger Arbeit das Geld zur Wiedergutmachung aus diesem Fonds verdient.

Ziele des Projekts

Jugendlichen Straftätern soll die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Wege der Wiedergutmachung, den von ihnen angerichteten Schaden - materieller und immaterieller Art - zu begleichen. Sowohl dem jungen Straftäter, als auch dem Geschädigten, soll die Möglichkeit gegeben werden, konstruktiv mit der Tat und ihren Folgen umzugehen, sowie bestehende Konflikte kommunikativ zu bereinigen.

Zu dieser inhaltlichen Zielsetzung kommt die formale hinzu:

Nach der Durchführung eines Ausgleichs soll die weitere Strafverfolgung entbehrlich werden und im Sinn der "Diversion" die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens, die das Jugendgerichtsgesetz nach den §§ 45/47 bietet, ausgeschöpft werden. Diese Möglichkeit soll im Sinne der Entkriminalisierung jugendlicher Straftäter genutzt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die frühestmögliche Beendigung des formalen Strafverfahrens gerichtet, d. h. auf die Einstellung bereits bei der Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 2 JGG.

Voraussetzungen

Als Voraussetzungen und Auswahlkriterien für den Täter-Opfer-Ausgleich gelten:

1. Ein persönliches Opfer muß vorhanden sein (also nicht Kaufhausdiebstahl und dgl.).
2. Es darf sich nicht um Fälle handeln, die bisher schon von der Staatsanwaltschaft ohne Maßnahmen eingestellt wurden.
3. Der junge Straftäter muß die Tat zugegeben haben.
4. Selbstverständlich ist die Bereitschaft, sowohl vom Täter als auch vom Geschädigten, an einer solchen Lösung freiwillig mitzuwirken, im Vorfeld zu klären.
5. In jedem Fall wird vor Beginn der Tätigkeit mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter Rücksprache gehalten.

Arbeitsweise

Wir erhalten Kenntnis von den Fällen, entweder vor Ausfertigung der Anklageschrift durch den direkten Auftrag zu einem Täter-Opfer-Ausgleich von der Staatsanwaltschaft, oder nach der Anklageerhebung. Dann wird von dem Kollegen der Jugendgerichtshilfe ein Ausgleich angeregt und mit dem zuständigen Richter gesprochen. Danach wird der Täter eingeladen und die obigen Voraussetzungen abgeklärt. Wir bekommen einen Eindruck über die Zusammenhänge der Tat und besprechen den Vorfall und seine Folgen. Ist der Jugendliche zur Mitarbeit bereit, gehen wir auf den Geschädigten zu. Signalisiert auch dieser Bereitschaft, wird in einem gemeinsamen Gespräch die Tat, die jeweilige subjektive Wahrnehmung der Vorfälle und anderes behandelt.

Mit unserer Hilfe wird die konkrete Ausgestaltung des Ausgleichs in Angriff genommen. Die folgende Durchführung der verabredeten Leistungen wird von uns kontrolliert. Danach wird der Geschädigte über den Verlauf der Ausgleichsleistungen befragt. Ist dieser zufrieden, erstellt der Projektmitarbeiter einen kurzen Bericht indem er die Einstellung des Verfahrens anregt.

Anhand eines Fallbeispiels soll nochmals unsere Arbeitsweise genauer erläutert werden und ein Eindruck vermittelt werden, wie konkrete Ausgleichsleistungen aussehen können:

Hans K. ist wirklich kein guter Schüler und die Drohung seiner Mutter, sich mit einem schlechten Zeugnis erst gar nicht zu Hause blicken zu lassen, nahm er wörtlich. Er schlief bei Freunden und "verdiente sich seinen Lebensunterhalt durch Diebstähle". In einer Gaststätte

...

wurde er gesehen, wie er aus dem Mantel des Rentners Gustav P. eine Brieftasche entwenden wollte. Bei den polizeilichen Ermittlungen gab er zu, auch noch einen Geldbeutel mit 250,-- DM aus einem Umkleideraum geklaut zu haben. Da eine Anzeige gegen Unbekannt von Frau Selma L. vorliegt, ist die Geschädigte in dieser Sache schnell bekannt.

Der Staatsanwalt erhebt nun aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse beim zuständigen Jugendgericht Anklage und informiert die Jugendgerichtshilfe darüber. Da in diesem Fall mehrere persönliche Opfer betroffen sind, der Jugendliche die Sache zugibt, schaltet der Jugendgerichtshelfer den Handschlagmitarbeiter ein. Dieser bespricht den Fall mit dem zuständigen Richter und geht mit dessen Einverständnis auf den Jugendlichen zu.

Hans kommt zum vereinbarten Termin und kann sich unter dem Projekt "Handschlag" so gut wie nichts vorstellen. Zitat: "Ich dachte zuerst, das sei Reklame oder was Kirchliches". Nachdem ihm unsere Arbeit vorgestellt wurde, legt er sein anfängliches Mißtrauen ab und er erzählt uns die Ereignisse in der damaligen "hektischen Woche". Einer Lösung auf dem Wege der Wiedergutmachung stimmt Hans zu, obwohl wir ihm keine Garantie geben können, daß ein solcher Weg automatisch zur Einstellung des Verfahrens führt. Im Beisein von Hans rufen wir die Geschädigten an. Sie sind sehr überrascht, daß sich nach so langer Zeit überhaupt noch jemand meldet und erklären sich bereit zu einem Gespräch mit Hans und uns zu kommen.

...

Dieses Treffen findet 1 Woche später statt. Herr Gustav P. schildert Hans, mit wie wenig Rente er auskommen muß. Zitat: "Hätte der Diebstahl Erfolg gehabt, dann müßte ich auf meine alten Tage auch noch auf die kleinen Freuden, wie Tabak und Viertele, verzichten. Das hat mich so wütend gemacht. Deshalb habe ich noch am gleichen Abend eine Anzeige gemacht". Frau L. ist der Meinung: "Er muß zwar nicht verurteilt werden, aber er muß spüren, daß es so nicht geht. Es ist eine Sauerei, heimlich aus Umkleideräumen wildfremden Leuten was wegzunehmen".

Jeder war zwar mit einer Wiedergutmachung einverstanden, aber wie diese aussehen könnte, konnte sich keiner vorstellen. Herr Gustav P. hat damals sein Geld sofort zurückerhalten. Wir erfahren von ihm, daß er ein kleines Gütle bewirtschaftet und da gerade Erntezeit ist, und er unter Druck steht, schlagen wir als Wiedergutmachung die Mithilfe bei der Ernte durch Hans vor. Hans und Herr P. sind einverstanden und machen gleich einen Termin für kommenden Samstag aus. Frau L. sieht keine Möglichkeit, Hans bei sich zu beschäftigen und besteht auf die Zurückzahlung der 250,-- DM. Hans ist immer noch Schüler und verfügt über kein eigenes Einkommen. Im Rahmen unseres Opferfonds bieten wir dem Jugendlichen die Möglichkeit, hier das nötige Geld zu verdienen. Damit sind beide Parteien ebenfalls einverstanden. Beim Hinausgehen stellen wir Hans frei, ob er nicht noch ein kleines Geschenk für Frau L. basteln oder kaufen will.

Nach einiger Zeit rufen wir Herrn P. an. Dieser ist voller Lob über Hans und dessen Ernteeinsatz; und auch Frau L. hat sich sehr gefreut, daß über die Zahlung des Geldes hinaus von Hans ein Geschenk vorbeigebracht wurde. Beide sind ausdrücklich mit der

...

Einstellung des Verfahrens einverstanden.

Der Handschlag-Mitarbeiter regt beim Richter die Einstellung des Verfahrens an und gibt einen kurzen Tätigkeitsbericht ab. Drei Wochen später erfahren wir, daß das Verfahren gegen Hans ohne Gerichtsverhandlung eingestellt wurde.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn wir aus vertraulichen und rechtlichen Gründen keine "echten" Fälle mit den dazugehörigen Namen nennen. Der geschilderte Fall ist ein von uns erfundener, allerdings sehr nah an unserer alltäglichen Praxis orientiert.

Bisherige Erfahrungen

Nach einem Jahr praktischer Erfahrung und nach der Bearbeitung von rund 100 Fällen (pro jugendlichem Straftäter gezählt) können nur bedingt gesicherte Aussagen getroffen werden. Jeder neue Fall bringt neue Fragestellungen mit sich, die die bisherigen Erkenntnisse relativieren.

Das Spektrum der bearbeiteten Straftatbestände umfaßt in der Hauptsache Diebstahl, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, aber auch sexuelle Nötigung, räuberischer Diebstahl, Betrug, Raub, falsche Anschuldigung usw.; in dem Maße, wie sie in der Jugendkriminalitätsstatistik wohl vorkommen.

Die Täterpopulation umfaßt zur Hälfte Ersttäter und zur anderen Jugendliche, die bereits einmal oder mehrmals Vorverurteilungen aufweisen.

...

Die Bereitschaft der Täter beim Täter-Opfer-Ausgleich mitzumachen ist erwartungsgemäß hoch. Schließlich hofft der Jugendliche, damit ein förmliches Verfahren vermeiden zu können. Die Gespräche mit dem Geschädigten und die Einhaltung des verabredeten Ausgleichs fordern den Jugendlichen Anstrengungen und psychische Belastungen ab, allerdings bleibt die anfängliche Bereitschaft in den allermeisten Fällen bis zum Abschluß des Ausgleichs erhalten.

Die Bereitschaft der Geschädigten ist entgegen unserer Befürchtungen sowohl bei den erwachsenen Geschädigten, als auch bei den Geschädigten der Altersgruppe, der die Täter angehören, ebenfalls sehr groß.

Berücksichtigt man die Aussagen der Geschädigten beim Ausgleich, sowie die ermittelten Anzeigeegründe, so läßt sich eine geringe Orientierung der Geschädigten an einer strafrechtlichen bzw. gerichtlichen Sanktionierung erkennen. Zu diesem geringen Sanktionierungsbedürfnis paßt das von uns ermittelte Anzeigenverhalten. Die Gründe hierfür sind: Der unbekannte Täter soll ermittelt werden. Man erhofft sich durch die Meldung bei der Polizei den Ersatz des Schadens. Die Bezugsgruppe ist der Meinung, daß eine Anzeige erstattet werden soll. Der einzelne Polizist drängt den Geschädigten, eine Anzeige zu machen. Eine Anzeige erscheint als der "übliche Gang der Dinge" usw.

Abschließend noch einige, sicherlich unvollständige Aussagen und Erfahrungswerte zur praktischen Arbeit im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs:

Da ist zunächst das Zugehen auf Täter und Opfer zu nennen. Bei uns haben sich als sinnvoll ein erstes Anschreiben mit einer Einladung an den Täter zu einem nachfolgenden Gespräch erwiesen. So ist gewährleistet, daß beim Opfer keine falschen Hoffnungen geweckt werden, bevor nicht die Bereitschaft des Täters und sonstige Voraussetzungen abgeklärt sind. Der Kontakt mit dem Geschädigten erfolgt meist telefonisch - hier hat der Mitarbeiter die größte Möglichkeit, auf die Persönlichkeit und die subjektive Einstellung zum Vorfall flexibel zu reagieren.

Im gemeinsamen Gespräch stellt sich immer wieder heraus, daß die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden ist, aber, wenn es um die konkrete Umsetzung geht, kaum Vorstellungen der Betroffenen vorhanden sind. Hier ist die Phantasie des Ausgleichers gefordert. Er muß vorhandene Neigungen, Hobbys und Stärken des Täters sowie des Geschädigten herauskristallisieren und in das Ausgleichsgeschehen phantasievoll einbringen.

Um den eigenständigen, privaten und nicht strafenden Charakter eines Täter-Opfer-Ausgleichs für die Betroffenen, aber auch für den zuständigen Staatsanwalt oder Richter zu erhalten, ist es wichtig, daß möglichst eine Ausgleichslösung gefunden wird, die Vergleiche mit der justizimmanenten Umgehensweise mit Straftaten vermeidet. Wir würden diese Abkehr vom straftaxativen Denken nicht in dem Maße postulieren, wenn nicht unsere Erfahrung gezeigt hätte, wie sehr man darin verhaftet sein kann.

Last not least, in der auferlegten Kürze, noch einige Anmerkungen zum Scheitern von Ausgleichsversuchen:

Durchschnittlich gelingen von 10 Fällen 7 und enden mit einer Einstellung des Verfahrens für den Betroffenen. In den offenen 3 Fällen führen sehr unterschiedliche Gründe zum Scheitern. Es sind dies: - (Zu ?) hohe zivilrechtliche Forderungen - institutionelle Hinderungsgründe. Die Terminierung der Verhandlung war in einigen Fällen so kurzfristig, daß ein Ausgleich nicht vollendet werden konnte. Anwälte beider Parteien übernahmen die Angelegenheit und wollten sie ohne "Handschlag" bearbeiten - Ablehnung beim Täter - Ablehnung beim Geschädigten usw.

Vieles das im Vorangegangenen besprochen wurde bedarf der Vertiefung. Auch muß sich ein Praxisprojekt der in der Vorbemerkung angesprochenen Diskussion stellen. In diesem Sinne werden wir im Rahmen des Projekts "Handschlag" in Reutlingen weiterarbeiten.

Gerd DeLattre - Anne Kuhn
c/o Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
Metzgerstraße 67, 7410 Reutlingen
Tel.: 07121-34411

F. Beha

Drogenberatung des Jugendamtes Stuttgart
Seestraße 58, 7000 Stuttgart 1,
Tel.: 216-2513

"Drogenkurs"

Als die Drogenwelle über uns kam zeigte es sich, daß es eine ganze Reihe von jungen Leuten gab, die man als "Probierer" einstufen mußte, die noch nicht abhängig waren, aber doch gefährdet erschienen. Deshalb wurde damals in Zusammenarbeit mit der Jugend- und Drogenberatung des Jugendamtes Stuttgart ein sog. Drogenberatungskurs eingerichtet, der über § 10 JGG als richterliche Auflage angeordnet wird.

Zunächst war daran gedacht, die Jugendlichen auch in Gruppen zusammenzunehmen, aber es zeigte sich bald, daß die individuelle Problematik der "Drogenprobierer" so verschieden war, daß sie auch einzeln angegangen werden mußte. Deshalb finden jetzt nur noch Einzelgespräche statt.

Zum Drogenkurs werden junge Leute geschickt, die, wie gesagt, im Randbereich des Drogenkonsums auffallen oder aber, wie in den letzten Jahren mehr und mehr auch alkoholgefährdet sind.

Im Beratungsgespräch wird den Jugendlichen von den Kollegen nicht klar gemacht, warum Haschisch schädlich ist, sondern sie fragen mit dem Jugendlichen zusammen, wozu er Haschisch nimmt, und sie versuchen eher als Katalysator über das Warum zu wirken. Im Gespräch kann die Erfahrung vermittelt werden, daß jemand beim Gebrauch von Drogen auch nicht glücklicher wird.

Die Beratung verschob sich in den letzten Jahren zur Alkoholproblematik hin, zumal klar geworden ist, daß Haschisch durchaus nicht in jedem Fall eine Einstiegsdroge ist. Harte Drogen werden immer weniger, der Nur-Heroinabhängige immer seltener.